



Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für das Interesse, das Sie der ARIF entgegenbringen.

Bevor Sie Ihr Beitrittsgesuch ausfüllen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den Statuten, dem Reglement und den Richtlinien der ARIF vertraut zu machen, welche auf der Internet Site der ARIF unter www.arif.ch verfügbar sind.

Eine Tabelle der Mitgliederbeiträge sowie eine Zusammenfassung der zur Vervollständigung Ihres Gesuches einzureichenden Dokumente erhalten Sie in der Beilage zu diesem Schreiben.

Aufgrund des Vorstandsentscheides vom 6. Februar 2012, wird neu bis auf weiteres keine Aufnahmegebühr erhoben (bisher CHF 1'250.- exkl. MwSt). Eine Gebühr wird aber, im Falle eines Expressaufnahmeverfahren, erhoben.

Sobald Ihr Dossier vollständig ist und zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen gemäss Richtlinie 1 der ARIF, sowie die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags bei uns eingegangen ist, wird **die Entscheidung über Ihre Mitgliedschaft grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen getroffen werden.**

Dies ist vorbehaltlich einer eventuellen Entscheidung für eine gründliche Überprüfung des Beitrittsbuches. In diesem Fall würde Sie die mindestens einmal pro Monat tagende Aufnahme-kommission, zu einem kurzen Gespräch einladen, das dazu bestimmt wäre, Ihre Tätigkeit besser zu verstehen.

Mit Ausnahme des Strafregisterauszugs, der im Original, datiert, unterzeichnet und nicht älter als sechs Monate sein darf, können alle anderen erforderlichen, persönlichen Unterlagen in Kopie (manchmal von der (den) entsprechenden Person(-en) unterzeichnet) eingereicht werden.

Um Sie bei den Aufnahmeformalitäten für die ARIF zu unterstützen nimmt unser Sekretariat gerne kostenlos Ihre Anrufe zwischen Montag und Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr sowie am Freitag von 09.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr unter der Nummer +41 (0)22 310 07 35 entgegen.

Bei komplexeren Fragen bitten wir Sie höflich, mittels E-Mail an die Adresse info@arif.ch oder Fax an die Nummer +41 (0)22 310 07 39 mit uns in Verbindung zu treten.

Der Vorstand der ARIF



AUFNAHMEGEBÜHR UND MITGLIEDERBEITRAG

Bitte legen Sie den Zahlungsbeleg für die Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages, berechnet gemäss nachstehender Tabelle, auf Konto Nr. 249226-11 der ARIF bei CREDIT SUISSE, Genf, Clearing 4835, IBAN Nr. CH56 04 83 5024 9226 1100 0, bei:

Aufgrund des Vorstandsentscheides vom 6. Februar 2012, wird neu bis auf weiteres keine Aufnahmegebühr erhoben (bisher CHF 1'250.- exkl. MwSt).

Eine Gebühr von CHF 1'500.- (exkl. MwSt) wird im Falle eines Expressaufnahmeverfahren erhoben.³

TABELLE DER MITGLIEDERBEITRÄGE	
Anzahl unterstellter Personen*	Jahresbeitrag**
1	CHF 2'014.00
2 bis und mit 5	CHF 2'843.30
6 bis und mit 10	CHF 3'198.70
11 bis und mit 15	CHF 3'435.65
16 bis und mit 25	CHF 4'620.35
26 bis und mit 50	CHF 6'989.75
51 und darüber	CHF 9'350.15
Zusätzlicher jährlicher Pauschalbeitrag für die Unterstellung unter die Standesregeln: CHF 861.60 **	

* Pflicht zur Einreichung eines persönlichen Dossiers ** Inkl. MwSt 7.7%

Falls Ihr Antrag auf Aufnahme nach dem 1. Januar eingereicht, wird der erste Mitgliederbeitrag zur Hälfte reduziert (GwG und Standesregeln).²

Der Jahresbeitrag wird mit der Einreichung des Aufnahmeantrags des Kandidaten fällig. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt oder zurückgezogen, behält ARIF 50% des Jahresbeitrags als Pauschalgebühr für die Bearbeitung des Dossiers zurück.¹

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihr Anschluss nicht vor Ihrer Einzahlung erfolgen kann.

Als Hinweis, und in Beantwortung einer häufig gestellten Frage wird mit Ihrem Beitrittsgesuch wie folgt verfahren:

1. Ihr Dossier muss absolut vollständig sein, und Sie müssen den ersten Mitgliederbeitrag bezahlt haben;
2. Sobald Ihr Dossier vollständig bei uns eingegangen ist, wird es von der aus einer Delegation von Vorstandsmitgliedern der ARIF bestehenden Aufnahmekommission, die über Ihren Antrag entscheiden wird, geprüft; ablehnende Entscheide werden dem Vorstand der ARIF zur Genehmigung unterbreitet;
3. Sie werden sofort schriftlich von der getroffenen Entscheidung unterrichtet, und diese wird der FINMA mitgeteilt.

¹ Gemäss Entscheid des Vorstands vom 10.12.2012

² Gemäss Entscheid des Vorstands vom 03.06.2013

³ Gemäss Entscheid des Vorstandsbüro vom 22.08.2016.

ZUSAMMENFASSUNG DER EINZUREICHENDEN DOKUMENTE

Betreffend den antragstellenden Finanzintermediär:

1. das Antragsformular um Anschluss an die ARIF (Richtlinie 1), vollständig ausgefüllt, datiert und mit der Originalunterschrift der Person(en) versehen, die dazu befugt ist (sind), den antragstellenden Finanzintermediär zu verpflichten;
2. ein Abdruck der Daten, die den Finanzintermediär betreffen, welcher in einem Handelsregister in der Schweiz oder im Ausland eingetragen ist, wenn dieses Register frei und unentgeltlich über Internet zugänglich ist, oder stattdessen ein als gleichlautend bescheinigter Originalauszug seiner Eintragung im besagten Register, welcher weniger als drei Monate alt sein muss;
3. zählt das Unternehmen mehr als 5 Personen, die an den unterstellten Geschäften teilnehmen, ein Beziehungsorganigramm mit dem Namen und der Funktion jeder einzelnen Person beim Finanzintermediär, im Original datiert und unterzeichnet;
4. falls notwendig, eine Beschreibung über das Vorhandensein, die Natur (Beteiligung, Aktienbesitz, Konsolidierung, Finanzierung, Familie usw.) und die Bedeutung ihrer rechtlichen oder geschäftlichen Verbindungen zu anderen natürlichen und/oder juristischen Personen, die einen beherrschenden Einfluss auf ihre Tätigkeit oder diejenige des Finanzintermediärs ausüben, oder mit welchen er eine Gruppe bildet, im Original datiert und unterzeichnet;
5. die Annahmeerklärung seines Mandats durch einen akkreditierten GwG-Prüfgesellschaft, im Original datiert und unterzeichnet;
6. eine Kopie des Empfangsscheins über die Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrags;

und für alle Gesellschafter von Personengesellschaften oder geschäftsführenden Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Mitglieder von Verwaltungs- oder Stiftungsräten oder von Vereinsvorständen sowie alle weiteren Mitglieder der Direktion mit allgemeinen Befugnissen, sowie für alle untergebenen Angestellten, Lernenden und Hilfspersonen, die an dem GwG unterstellten Geschäften teilnehmen, unter Einschluss des GwG-Beauftragten (ausser im Falle einer durch die Richtlinie 1, Ziff. 4, vorgesehenen Entbindung):

7. Einfache Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte;
8. Einfache Kopie der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (für in der Schweiz wohnhafte Ausländer) oder der Arbeitsbewilligung (für Grenzgänger);
9. **Original** des Strafregisterauszugs des Wohnsitzlandes, welcher nicht älter als sechs Monate sein darf;
10. Datierter und unterzeichneter Lebenslauf der betreffenden Person im Original, welcher mindestens ihren Zivilstand, ihre Privatadresse, ihre Ausbildung und ihren beruflichen Werdegang enthält. (Undatiert trägt das Dokument das Datum des Erhalts vom Sekretariat);
11. Kopie der Diplome und der Arbeitszeugnisse, oder stattdessen die schriftliche, datierte und unterzeichnete Bescheinigung auf Ehrenwort, die dieses Nichtvorhandensein erklärt;
12. Bescheinigung, gemäss der Text vom Antragsformular um Anschluss, betreffenden Person im Original datiert und unterzeichnet, wonach sie nie verurteilt worden und nie Gegenstand eines ordentlichen straf- oder Verwaltungsverfahrens, das mit ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängt, gewesen ist oder andernfalls die von der betreffenden Person im Original datierte und unterzeichnete Beschreibung ihrer erlittenen Verurteilungen oder laufenden Verfahren sowie sämtliche Dokumente und Angaben, welche zur Beurteilung ihrer Schwere nützlich sind.